

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Arbeitnehmerschutz  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

Per Postversand und per Mail an [abas@seco.admin.ch](mailto:abas@seco.admin.ch)

Zürich, 21. April 2016

**Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz – Artikel 12 Absatz 2  
Stellungnahme der Generalversammlung 2016 des VPOD Zürich Kanton**

Ihr Zeichen: bkd

Sehr geehrter Herr Zürcher  
Sehr geehrte Damen und Herren

Anlässlich der Generalversammlung des VPOD Zürich Kanton vom 20. April 2016 haben die Teilnehmenden die vorgeschlagene Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz diskutiert. Ausgehend davon möchten wir uns wie folgt äussern und bitten Sie, unsere Stellungnahme in die Vernehmlassung einfliessen zu lassen.

In seiner Kommunikation bezeichnet das SECO die vorgeschlagenen Änderungen als „Sonderbestimmungen für Betriebe für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte“. Ihr Vorschlag umfasst auch tatsächlich eine Änderung von Art. 52 der Verordnung 2, wo es um Sonderbestimmungen für entsprechende Betriebe geht. Gleichzeitig sehen Sie aber eine Änderung von Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung 2 vor. Dieser Absatz betrifft nicht nur die erwähnte Branche der Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, sondern eine lange Reihe weiterer Branchen, darunter auch Berufstheater (Art. 35) und Berufsmusiker (Art. 36).

Ihre Kommunikation vom 15. Februar 2016 erachten wir deshalb als irreführend.

Wir finden es stossend, dass Sie Ihre Anhörung zwar direkt an die Vertreter der Branche der Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte richten, dass Sie aber die anderen von der Änderung betroffenen Branchen in keiner Weise einbeziehen.

Das Arbeitsgesetz sieht grundsätzlich ein Verbot der Sonntagsarbeit vor. Mit der Verordnung 2 werden eine Reihe von Branchen von diesem Verbot ausgenommen, zugleich aber werden Kompensationsmassnahmen vorgesehen. Wer am Sonntag arbeiten muss, soll ersatzweise Anrecht auf eine Art „verschobenes Wochenende “ haben. In den meisten Branchen ist die 5-Tage-Woche seit Jahrzehnten Realität – auch im Opernhaus Zürich. Bei normaler Gestaltung der Arbeitszeit bedeutet dies zwei zusammenhängende arbeitsfreie Tage, in der Regel Samstag-Sonntag, in gewissen Branchen (Detailhandel, Coiffeurgewerbe usw.) Sonntag-Montag. Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung sieht bisher bei Sonntagsarbeit ein „Ersatzwochenende “ von mindestens 11+36 = 47 Stunden vor. Dieses „Ersatzwochenende “ ist sehr wichtig für die physische und psychische Erholung der Angestellten des Opernhauses.

Die von Ihnen in Aussicht genommene Änderung schafft das Ersatzwochenende ab. Statt 47 Stunden zusammenhängender arbeitsfreier Zeit bleiben zwei auseinandergerissene Zeitfenster von 35 Stunden übrig, also zweimal ein Tag mit einer Ruhezeit von 11 Stunden. Das bedeutet beispielsweise einen freien Dienstag und einen freien Donnerstag.

Viele Mitglieder des VPOD sind direkt von den geplanten Änderungen betroffen und lehnen diese pauschale Verschlechterung ab. Eine Verschlechterung wie hier beabsichtigt hat früher oder später auch Auswirkungen auf andere Regelwerke wie einen Gesamtarbeitsvertrag, indem eine Spirale nach unten in Gang gesetzt wird. Wir respektieren selbstverständlich den Kompromiss der Sozialpartner der Branche der Verarbeitung landwirtschaftlicher Güter – dieser Kompromiss darf aber nicht plötzlich den Arbeitsschutz für Beschäftigte in anderen Branchen aushebeln.

#### Anträge:

1. Ihr Textvorschlag für Art. 12 Abs. 2 ist als Art. 12 Absatz 4 zu bezeichnen.
2. In Art. 52 ist der Hinweis auf Art. 12 Absatz 4 aufzunehmen.
3. Artikel 12 Absatz 2 ist unverändert zu belassen, ebenso alle anderen Verordnungsbestimmungen, wo auf Artikel 12 Absatz 2 verwiesen wird.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

#### **Generalversammlung 2016 des VPOD Zürich Kanton**

Roland Brunner  
Regionalsekretär

Andi Dauru  
Präsident